

Nachträge und Berichtigungen.

Deutsches Reich. Münzprägung. S. 2. unten, a) Gold, B. 3 ist zu lesen „1879“.

Umlauf fremder Münzen. S. 7, untersagter Umlauf e). Ausnahmen sind ferner zugelassen: für die Scheidemünzen der Frankenwährung im württembergischen Zollgrenzbezirke (am Bodensee), sowie für diejenigen der österreichischen Währung in den preussischen Zollgrenzbezirken.

Umrechnung der Landeswährungen, S. 8 Mitte ist zu lesen „Vgl. S. 29 unten“.

Dresdner Münzkonvention, S. 24 Mitte, und Banknoten, S. 40 Mitte ist zu lesen „Vgl. den Abschnitt Luxemburg“ (statt „Niederland“). Die Personalunion hat aufgehört.

Banknoten, S. 36 unten, 37 Mitte, 39, 40 und 47. Nachdem im Januar 1891 die Befugnis zur Notenausgabe bei der Magdeburger Privatbank, der Danziger Privat-Aktienbank, der Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen und der Chemnitzer Stadtbank (S. 39 Nr. 6 bis 8 und Nr. 17; S. 47 Nr. 2, 3, 7 und 10) erloschen ist, hat sich die Zahl der deutschen Notenbanken auf 9 vermindert und der nur durch Wechsel zu deckende Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien „ungedeckten“ Notenumlaufs auf 292 117 000 *M* erhöht. Einschließlich der Reichsbank giebt es daher noch 8 Banken, deren Noten im ganzen Reichsgebiete umlaufsfähig sind (S. 47).

Das Notenausgaberecht der Städtischen Bank in Breslau wird Ende 1893 erlöschen. Inzwischen hat dieselbe am 1. April 1892 und am 1. April 1893 je $\frac{1}{3}$ ihrer Banknoten an die Regierung abzuliefern, so daß für die letzten neun Monate von 1893 nur noch 1 Million *M* übrig bleibt. Auch der Frankfurter Bank soll gekündigt werden; mit ihr wird dann die letzte preussische Privatnotenbank aufhören.

Ankauf von Goldmünzen, S. 42 unten. Seit August 1890 kaufen die angegebenen fünf Bankstellen spanische Alfonsinos von 1881

und später zu 1249,32 *M* an, was einer Feinheit von 897½ Taus. entspricht.

Gewinnverteilung bei der Reichsbank, S. 44. Das Jahr 1890 ist bisher das ertragreichste: Gesamtdividende 8,81%; Gewinnanteil des Reichs *M* 7 104 463 80.

Österreich-Ungarn. Geld, S. 91. Bei B. Silberwährung ist am Schlusse hinzuzufügen „= 2,46914 Fr.“

Geldscheine, S. 93, Absf. 3, Z. 4 v. o. ist zu lesen „Bankanstalten“ (statt „Filialen“).

Schweiz. Geldscheine, S. 129 Mitte. Am 16. April 1891 nahm der Nationalrat eine Änderung von Art. 39 der Bundesverfassung an, wodurch dem Bunde das Banknotenmonopol zugestanden, ein Zwang zur Annahme von Banknoten aber nur für Kriegszeiten und andere Notlagen gestattet wird.

Italien. Maße und Gewichte, S. 127 Absf. 2, Z. 1 und 2 ist zu streichen „noch unter österreichischer Herrschaft.“

Griechenland. Geld, S. 128. A Gold. Seit 1./13. Mai 1887 sind die Zölle in „Metallgeld“ oder in Papier mit 15% Aufgeld zu zahlen (Gesetz vom 11./23. April 1887).